

Satzung des Stadtsportbundes Oldenburg e. V.

(Stand 14.03.2016)



§ 1

Begriff, Name, Sitz

1. Der „Stadtsportbund Oldenburg e. V.“ - im folgenden SSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller in der Stadt Oldenburg ansässigen Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederungen der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.
2. Der SSB hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. 2229 eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des SSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der SSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c) Förderung der Vereinsarbeit
 - d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - g) Förderung des Sportstättenbaus,
 - h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - i) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände auf Stadtebene.
 - j) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
4. Der SSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der SSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.
6. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern mit und ohne Handicap ausdrücklich zu beachten.
7. Als Bund, dessen Vereine und Verbände viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der SSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtliche Aufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Stadtsporttages entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4

Mitgliedschaft im LSB und anderen Organisationen

1. Der SSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Als Gliederung des LSB ist der SSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden. Bezüglich der dem SSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die von den Organen des LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der SSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.
3. Die Selbstständigkeit der Mitglieder des SSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum SSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung der Vereine untereinander oder eine Haftung für den SSB ausgeschlossen.

§ 5

Fachverbände auf Stadtebene

1. Fachverbände auf Stadtebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des SSB.
2. Fachverbände auf Stadtebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus drei Vereinen im Gebiet des SSB bestehen und einen Vorstand auf Stadtebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen

Versammlung gewählt und dem SSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.

3. Regionale, über die Stadtgrenze konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den SSB wählen und schriftlich an den SSB melden.
4. Auf Stadtebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im SSB erwerben können
 - a. als ordentliche Mitglieder: Alle gemeinnützigen und als juristischer Person anerkannten Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Stadtfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des SSB;
 - b. als Mitglieder mit besonderem Status: Alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind, durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;
 - c. als außerordentliche Mitglieder: Natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind, durch Aufnahme durch den Vorstand des SSB;
 - d. als Ehrenmitglieder: Natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Stadtsporttag.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Stadtfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den SSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - a. Gründungsprotokoll
 - b. Vereinssatzung
 - c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder)
 - d. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder)
 - e. Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:
 - 1.1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Stadtsporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - 1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den SSB zu verlangen.

2. Die ordentlichen Mitglieder des SSB sind darüber hinaus berechtigt:
 - 2.1 Die vom SSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
 - 2.2 Beratung und Betreuung des SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
 - 2.3 Förderprogramme des SSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Stadtsporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des SSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern (mit Ausnahme der Stadtfachverbände) und denen mit besonderem Status werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Stadtsporttag bestimmt.
3. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Stadtfachverbände) sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.
4. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Interessen des SSB zu unterstützen;
 - b) die Bestandserhebungen fristgemäß abzugeben;
 - c) die auf den Stadtsporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - d) dem SSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
 - e) dem SSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Stadtsporttag festsetzt.

§ 9

Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand des SSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,
 - a) wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 8 verletzt;

- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem SSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
- c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert und dies dem SSB nicht mitteilt.

Den Betroffenen ist vor der Antragsstellung des SSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Ferner kann der Vorstand des SSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150,- bei folgenden Versäumnissen verhängen:
 - a) verspätete Zahlung der SSB-Mitgliedsbeiträge (es können darüber hinaus Zuschläge für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden)
 - b) zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen
 - c) Verstößen gegen grundlegende Interessen des SSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des SSB.

Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung die Anrufung des Stadtsporttages zulässig, der abschließend entscheidet. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Für den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder ist der Stadtsporttag zuständig.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den SSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Präsidiums steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet. Diese Anrufung des Hauptausschusses hat keine aufschiebende Wirkung;
- c) durch Auflösung.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den SSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;

- b) durch Ausschluss aus dem SSB;
 - c) durch Auflösung.
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
 4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des SSB nicht zu.

§ 11

Organe

1. Die Organe des SSB sind:

- der Stadtsporttag
- der Vorstand

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber findet die entsprechende weibliche Schriftform Anwendung.

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des SSB.

§ 12

Stadtsporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SSB zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem SSB zu benennen sind, und zwar je angefangene 300 Vereinsmitglieder eine Stimme;
 - b) den Mitgliedern des Vorstands
 - c) den Stadtfachverbänden durch ihre Vertretung (mit jeweils einer Stimme)
 - d) den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - e) den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
3. Alle stimmberechtigten Vertretungen bzw. Delegierten haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13

Einberufung des Stadtsporttages

1. Der ordentliche Stadtsporttag tritt jährlich zusammen. Die Einladung zum ordentlichen Stadtsporttag erfolgt in Textform 12 Wochen vor dem Stadtsporttag. Anträge an den

Stadtspotttag müssen sechs Wochen vor dem Stadtspotttag dem Vorstand in Textform vorliegen, wobei diese Antragsfrist für einfache Anträge wie für Satzungsänderungsanträge gleichermaßen gilt. Der Stadtspotttag wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen. Dringlichkeitsanträge beim Stadtspotttag sind nur zugelassen, wenn mindestens eine 2/3 - Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

2. Ein außerordentlicher Stadtspotttag ist mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Stadtspotttag kann auch von 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt werden. In dem Fall ist der außerordentliche Stadtspotttag innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang durchzuführen.

§ 14

Aufgaben des Stadtspotttages / Wahlen / Beschlussfassung

1. Dem Stadtspotttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder in den geraden Jahren mit geraden Jahreszahlen
 - e) die Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls von Umlagen;
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - h) die Wahl von drei Kassenprüfern;
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) der Erlass von Ordnungen für den SSB
 - k) die Wahl der Delegierten zum Landesspotttag;
 - l) über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des SSB.
 - n) außerordentliche Mitglieder aufzunehmen
 - o) über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden
 - p) den Ergänzungen des Vorstandes gemäß § 15 Ziff. 5 zuzustimmen
 - q) Bestätigung der Jugendordnung, evtl. Änderungen

Die Wahl zu Buchstabe k) kann der Stadtspotttag auf den Vorstand durch Beschluss übertragen. Die Kassenprüfer zu Buchstabe h) müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.

2. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtspotttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des SSB ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Über den Stadtspotttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Wahlen
 - a) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

- b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- c) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- d) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Auf Antrag kann auf die schriftliche Wahl verzichtet werden. Sofern ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied die schriftliche Wahl beantragt, ist dem Antrag ohne Abstimmung stattzugeben.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden für
 - Finanzen
 - Organisations- und Vereinsentwicklung
 - Sportentwicklung
 - Bildung

Weiter gehört dem Vorstand der Vorsitzende der Sportjugend an.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und Organisations- und Vereinsentwicklung, wovon jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind; sie vertreten den SSB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Aufgabenbereiche des Vorstandes und der hauptamtlichen Mitarbeiter des SSB regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
4. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein voraus.
5. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des einzelnen Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl beim jeweiligen Stadtsporttag; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch selbst.

§ 16

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des SSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Stadtsporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten

festlegen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht in anderer Funktion hauptamtlich im

SSB tätig sein, sofern sie durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit die Aufsicht über sich selbst im Hauptamt zu führen hätten. Der § 181 BGB ist zu beachten. Der Vorstand des Stadtsportbundes gem. § 26 BGB ist von der vorgenannten Regelung ausgeschlossen.

2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Stadtsporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
3. Ausschüsse und Beauftragte (ohne Stimmrecht) können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand eingesetzt und ggf. aufgelöst bzw. abberufen werden. Die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse und das Einsetzen von Beauftragten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung. Grundsätzlich sollten Beauftragte für die Bereiche Schulsport, Senioren, Sportabzeichen und Sportstätten eingesetzt werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die gefassten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Beiträge und Ordnungsgelder

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den SSB Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Stadtsporttag beschlossen wird.
2. Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den SSB eingezogen und an den LSB abgeführt.
3. Beide Beiträge werden gemeinsam über den SSB im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.
5. Gegen die Vereine können Ordnungsgelder verhängt werden.

§ 18

Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB. In ihr sind die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSB organisiert. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Stadtsporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Stadtsporttag des SSB.

3. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen. Er ist dem Vorstand des SSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des SSB einfügen und zur Beschlussfassung beim Stadtsporttag vorlegen kann. Näheres zum Vorlageverfahren regelt die Jugendordnung. (Satz wird gestrichen).
4. Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des SSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des SSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Stadtsporttag abschließend.
5. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Stadtsporttag bekanntzugeben.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des SSB bzw. der Mitglieder des SSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.
2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des SSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Stadtsporttag mit Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand des SSB hat bei dem Beschluss über die Auflösung des SSB kein Stimmrecht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports in Oldenburg zu verwenden hat.

§ 22

Diese Satzung ist durch den Stadtsporttag am 28.04.2014 beschlossen sowie durch den Stadtsporttag am 14.03.2016 geändert worden.